



# Burgenländischer Landesjagdverband

7000 Eisenstadt, Bahnstraße 43/2/8, Tel.: 02682/66 878, Fax: DW 15  
Email: [info@bljv.at](mailto:info@bljv.at), Internet: [www.bljv.at](http://www.bljv.at)

## Richtlinien für die Verwendung der Jagdabgabe gültig ab 15.12.2010

### Verwendungszweck:

Förderung von Projekten des Bgld. Landesjagdverbandes sowie Vorhaben von Jagdausübungsberechtigten in burgenländischen Jagdgebieten (Eigen- und Genossenschaftsjagdgebieten) und Grundeigentümern bzw. Pächtern auf Jagdflächen im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten.

### Förderungsmaßnahmen (Förderungssatz nach Maßgabe der Mittel):

1. *Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes des Wildes*
2. *Maßnahmen gegen den Straßentod des Wildes*
3. *Maßnahmen zur Erhaltung eines gesunden Wildstandes (ausgenommen Wildfütterung)*
4. *Sonderprojekte*

### Antragstellung:

Schriftlich an den Burgenländischen Landesjagdverband,  
Bahnstraße 43/2/8, 7000 Eisenstadt

### Genehmigung:

Durch den Vorstand des Burgenländischen Landesjagdverbandes.  
Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### Beurteilung:

Mitglieder des Vorstandes, Bezirksjägermeister (Bezirksjägermeister-Stellvertreter), Hegeringleiter (Vertrauensmänner), sowie eine vom Vorstand nominierte im Jagdwesen ausgebildete Person.

### Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit 15.12.2010 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft. Anträge die vor dem 15.12.2010 eingebracht wurden, sind nach den neuen Richtlinien zu behandeln.

**zu 1.) Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung  
des Lebensraumes des Wildes:**

a)

- ✓ **Rodungskosten** (Raupenkosten und erstmaliges Ackern) zur Anlage von Wildäckern im Wald in Jagdgebieten mit über 50 % Waldanteil;  
Mindestgröße 3.000 m<sup>2</sup> pro Fläche und Revier;  
Förderung erst nach Vorlage einer Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975.
- ✓ **Böschungsbegrünungen im Wald** (z.B. entlang von Forstwegen)  
Voraussetzung für Förderung: Trassenfreischlägerung im ebenen oder flachen Gelände: 10 m breit, davon 5 m für Weg und seitliche Gräben und 5 m für Äsungsfläche.  
Mindestbreite der neuen Äsungsfläche: 5 m, gemessen vom Fahrbahnrand oder äußerer Grabenkante bis zur Ablotung des seitlichen Kronendaches (nicht bis Stamm); Äsungsfläche muss maschinenfähig sein; Mindestfläche pro Jagdgebiet: 3.000 m<sup>2</sup> (5 m x 600 m); Mindestgröße pro Fläche 500 m<sup>2</sup> (5 m x 100 m).  
Bei staatlicher Förderung (EU, Bund, Land) des Projektes: Mittel aus Jagdabgabe nur für erstmaliges Ackern; bei keiner staatlichen Förderung: Mittel aus Jagdabgabe für Raupenkosten und erstmalige Ackerung.

b) **Anpachtung oder Anlage von Wiesen**, die mindestens zu 75 % von Wald umschlossen sind;

Dauer: mindestens 3 Jahre;  
förderbare Fläche: höchstens bis 1 % der Revierfläche;  
Förderung: bis maximal € 110,-- pro Hektar.  
*Dem Antrag ist eine Karte aus dem Kataster anzufügen.*

c) **Ankauf und Schutz von Verbissgehölzen** (Weiden etc.) in Revieren mit mindestens 50 % Nadelholzanteil;

Ausmaß: mindestens 100 m<sup>2</sup> bis maximal 1.000 m<sup>2</sup> pro Fläche  
und bis maximal 1 % der Revierfläche.

d) **Kosten für Pflanzen und Schutz** von nachstehenden Wildobstarten: Rosskastanie, Vogelkirsche (Wildkirsche), Holzbirne, Holzapfel, Maulbeerbaum, Speierling und Elsbeere;

maximal 1 Baum pro 10 ha Revierfläche;  
Förderungssatz: maximal € 10,-- pro Baum inkl. Schutz.

e) **Schaffung von künstlichen Wasserstellen**

Ausmaß: mind. 4 m<sup>2</sup>  
Förderung: bis 10 m<sup>2</sup>: € 100,00  
bis 50 m<sup>2</sup>: € 200,00  
darüber hinaus: € 300,00

Dauer: mind. 3 Jahre

*Eingriffe ins Grundwasser nur mit behördlicher Genehmigung*

e) **Schaffung von Bodenschutzanlagen;**

jedoch nur Hecken und Strauchinseln, sowie Feldgehölze mit einer Größe von 100 bis 1.000 m<sup>2</sup>.

- f) **Anlage oder Anpachtung von Feuchtbiotopen** (Sumpf-, Schilf- und Röhrichtflächen mit einer Mindestgröße von 1.000 m<sup>2</sup> pro Fläche;  
Pachtdauer: mindestens 3 Jahre

**zu 2.) Maßnahmen gegen den Straßentod des Wildes:**

- a) **Errichtung von Wildwarneinrichtungen** (keine Zäune) entlang von Verkehrswegen (vom BLJV genehmigte Projekte) im Einvernehmen und mit Abstimmung der Straßenverwaltung.  
*Über das Ergebnis dieser Maßnahme ist in den folgenden 3 Jahren zu berichten.*
- b) **Informationen der Verkehrsteilnehmer** zum Thema „Unfallverhütung mit Wild auf Verkehrswegen“ (Aussendungen und Medien) im Einvernehmen mit dem Bgld. Landesjagdverband.

**zu 3.) Maßnahmen zur Erhaltung eines gesunden Wildstandes (ausgenommen Wildfütterung):**

**Baujagden zur Bekämpfung der Räude**

Gewährung einer Förderung von € 35,-- pro erlegten Altfuchs oder Altdachs – jedoch nur bei Baujagden, die zumindest einen Hegering oder Verwaltungsbezirk abdecken.

Antragsteller können sein:

Bezirksjägermeister, Bezirksjägermeister-Stellvertreter, Hegeringleiter oder Vertrauensmänner.

**zu 4.) Sonderprojekte:**

- a) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zur Gesunderhaltung von Wildtieren, sowie zur Bekämpfung von Wildseuchen und Wildkrankheiten.
- b) Förderung von Projekten zur Erhaltung von ganzjährig geschontem Wild.
- c) Vom Bgld. Landesjagdverband veranstaltete wild- und waldpädagogische Führungen einschließlich Fahrtkostenzuschuss für Schulen, sowie Seminare, Schulungen und Info-Veranstaltungen (Weiterbildung der Jugend und Jäger).
- d) Revierausgänge „Schüler im Jagdrevier“  
Förderung: € 50,-- pro Ausgang.
- e) Anlage eines Rohrbaues  
Förderung: € 150,-- pro Stück.
- f) Rohrfalle  
Förderung: € 150,-- pro Stück.
- g) Schafwolle als Verbisschutz im Wald.
- h) „Lockkrähen“ zur Krähenbejagung  
Förderung: 50 % der Kosten; max. € 100,-- pro Revier

### **Anmerkungen:**

- **Im Antragsformular sind jeweils anzugeben bzw. dem Antrag sind anzuschließen:  
Anzahl, Größe, Lageplan, Grundstücksnummer, Fotos, saldierte Rechnung**
- **Bei Projekten (wie z.B. Errichtung von Wildwarneinrichtungen, Niederwildprojek etc.) Vorlage eines Endberichtes sowie Freigabe für die Veröffentlichung desselben.**
- **Dem Vorstand des Burgenländischen Landesjagdverbandes ist es vorbehalten, weitere Maßnahmen, die nicht in diesen Richtlinien enthalten sind und besondere Bedeutung für die Jagd haben, angemessen zu fördern.**